

TE Vwgh Beschluss 2026/4/15 Ro 2023/04/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §59 Abs1

GewO 1973 §88 Abs1

GewO 1994 §14

GewO 1994 §14 Abs1

GewO 1994 §87 Abs1

GewO 1994 §88 Abs1

GewO 1994 §91 Abs2

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

VwRallg

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. GewO 1973 § 88 gültig von 01.01.1989 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
2. GewO 1973 § 88 gültig von 01.08.1974 bis 31.12.1988

1. GewO 1994 § 14 heute
2. GewO 1994 § 14 gültig ab 13.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
3. GewO 1994 § 14 gültig von 10.07.2015 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
4. GewO 1994 § 14 gültig von 14.09.2012 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
5. GewO 1994 § 14 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
7. GewO 1994 § 14 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 14 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
9. GewO 1994 § 14 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 14 heute
2. GewO 1994 § 14 gültig ab 13.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018

3. GewO 1994 § 14 gültig von 10.07.2015 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
4. GewO 1994 § 14 gültig von 14.09.2012 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
5. GewO 1994 § 14 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
7. GewO 1994 § 14 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 14 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
9. GewO 1994 § 14 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 88 heute
2. GewO 1994 § 88 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
3. GewO 1994 § 88 gültig von 01.08.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003
4. GewO 1994 § 88 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
5. GewO 1994 § 88 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 88 gültig von 01.07.1996 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
7. GewO 1994 § 88 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 91 heute
2. GewO 1994 § 91 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 91 gültig von 14.09.2012 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
4. GewO 1994 § 91 gültig von 01.01.2007 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
5. GewO 1994 § 91 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 91 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
7. GewO 1994 § 91 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und den Hofrat Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie die Hofräte Mag. Brandl und Mag. Pichler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des Bürgermeisters der Stadt Linz gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. Dezember 2022, Zl. LVwG-851745/8/HW, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung (mitbeteiligte Partei: I H), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Begründung

1

1. Mit Bescheid vom 11. Mai 2022 entzog der Bürgermeister der Stadt Linz (Behörde, Amtsrevisionswerber) dem Mitbeteiligten, einem zum damaligen Zeitpunkt in einem laufenden Asylverfahren befindlichen irakischen Staatsangehörigen, gemäß § 88 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Hausbetreuung“ an einem näher bezeichneten Standort mit der Begründung, dass sich der Mitbeteiligte „illegal“ im Bundesgebiet aufhalte, weil ihm das Aufenthaltsrecht „aberkannt“ worden sei. 1. Mit Bescheid vom 11. Mai 2022 entzog der Bürgermeister der Stadt Linz (Behörde, Amtsrevisionswerber) dem Mitbeteiligten, einem zum damaligen Zeitpunkt in einem laufenden Asylverfahren befindlichen irakischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 88, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Hausbetreuung“ an einem näher bezeichneten Standort mit der Begründung, dass sich der Mitbeteiligte „illegal“ im Bundesgebiet aufhalte, weil ihm das Aufenthaltsrecht „aberkannt“ worden sei.

2

Gegen diesen Bescheid erhob der Mitbeteiligte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht).

3

2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 14. Dezember 2022 gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde statt und hob den bekämpften Bescheid auf. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für zulässig.

4

Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung zu Grunde, dass dem Mitbeteiligten die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten, erteilt worden sei. Der Mitbeteiligte befinde sich aufgrund einer beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Beschwerde in einem laufenden Asylverfahren. Im Februar 2022 sei es jedoch zum Verlust seines Aufenthaltsrechts gemäß § 13 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) gekommen. Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung zu Grunde, dass dem Mitbeteiligten die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten, erteilt worden sei. Der Mitbeteiligte befinde sich aufgrund einer beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Beschwerde in einem laufenden Asylverfahren. Im Februar 2022 sei es jedoch zum Verlust seines Aufenthaltsrechts gemäß Paragraph 13, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) gekommen.

5

Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht, dass die Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 1 GewO 1994 nicht erfüllt seien, weil dem Mitbeteiligten faktischer Abschiebeschutz (§ 12 AsylG 2005) zukomme, wodurch sein Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 12 Abs. 1 AsylG 2005 zulässig sei. Daher sei der Bescheid aufzuheben gewesen. Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht, dass die Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 nicht erfüllt seien, weil dem Mitbeteiligten faktischer Abschiebeschutz (Paragraph 12, AsylG 2005) zukomme, wodurch sein Aufenthalt im Bundesgebiet nach Paragraph 12, Absatz eins, AsylG 2005 zulässig sei. Daher sei der Bescheid aufzuheben gewesen.

6

Die Zulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen sei, nämlich ob im Fall des Verlusts des Aufenthaltsrechts nach § 13 AsylG 2005 die Gewerbeberechtigung jedenfalls gemäß § 88 Abs. 1 GewO 1994 zu entziehen sei. Die Zulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht damit, dass im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen sei, nämlich ob im Fall des Verlusts des Aufenthaltsrechts nach Paragraph 13, AsylG 2005 die Gewerbeberechtigung jedenfalls gemäß Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 zu entziehen sei.

7

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevision, die in der Zulässigkeitsbegründung zunächst auf die Begründung der Zulässigkeit im angefochtenen Erkenntnis verweist. Überdies wird zur Frage der Zulässigkeit der Revision vorgebracht, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes durch eine ausländische natürliche Person ein diesen Aufenthaltswert umfassender Aufenthaltstitel sei. Da der Mitbeteiligte nur noch über faktischen Abschiebeschutz verfüge, habe er keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und somit keinen Aufenthaltsstatus, der für eine Gewerbebeanmeldung ausreichend sei. Außerdem habe der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung

grundsätzlich die zu seinem Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen und „in der Sache selbst“ zu entscheiden habe. Es sei jene Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden gewesen sei. Sache des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens sei die Entziehung der Gewerbeberechtigung des Mitbeteiligten. Das Verwaltungsgericht hätte daher auch zu prüfen gehabt, ob der Mitbeteiligte andere Entziehungstatbestände verwirklicht habe als jenen, auf den sich die Behörde im angefochtenen Bescheid gestützt habe. Dazu hätte das Verwaltungsgericht amtswegig entsprechende Ermittlungen vornehmen müssen. Hätte das Verwaltungsgericht dies getan, hätte es festgestellt, dass der Mitbeteiligte mit rechtskräftigem Urteil vom 22. August 2022 wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels gemäß § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG, § 12 dritter Fall StGB, §§ 27 Abs. 1 Z 1 erster und zweiter Fall, 27 Abs. 2 SMG zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Monaten (Probezeit drei Jahre) und mit rechtskräftigem Urteil vom 2. Dezember 2022 wegen des Vergehens der Bestimmung zur falschen Beweisaussage gemäß §§ 12 zweiter Fall, 288 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 200 Tagessätzen zu je € 4,00 verurteilt worden sei. Somit wäre zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Entziehung der Gewerbeberechtigung des Mitbeteiligten auch auf § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 zu stützen gewesen.³ Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Amtsrevision, die in der Zulässigkeitsbegründung zunächst auf die Begründung der Zulässigkeit im angefochtenen Erkenntnis verweist. Überdies wird zur Frage der Zulässigkeit der Revision vorgebracht, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes durch eine ausländische natürliche Person ein diesen Aufenthaltswert umfassender Aufenthaltstitel sei. Da der Mitbeteiligte nur noch über faktischen Abschiebschutz verfüge, habe er keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und somit keinen Aufenthaltsstatus, der für eine Gewerbebeantragung ausreichend sei. Außerdem habe der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung bereits ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung grundsätzlich die zu seinem Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen und „in der Sache selbst“ zu entscheiden habe. Es sei jene Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden gewesen sei. Sache des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens sei die Entziehung der Gewerbeberechtigung des Mitbeteiligten. Das Verwaltungsgericht hätte daher auch zu prüfen gehabt, ob der Mitbeteiligte andere Entziehungstatbestände verwirklicht habe als jenen, auf den sich die Behörde im angefochtenen Bescheid gestützt habe. Dazu hätte das Verwaltungsgericht amtswegig entsprechende Ermittlungen vornehmen müssen. Hätte das Verwaltungsgericht dies getan, hätte es festgestellt, dass der Mitbeteiligte mit rechtskräftigem Urteil vom 22. August 2022 wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels gemäß Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG, Paragraph 12, dritter Fall StGB, Paragraphen 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, 27 Absatz 2, SMG zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von acht Monaten (Probezeit drei Jahre) und mit rechtskräftigem Urteil vom 2. Dezember 2022 wegen des Vergehens der Bestimmung zur falschen Beweisaussage gemäß Paragraphen 12, zweiter Fall, 288 Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe in der Höhe von 200 Tagessätzen zu je € 4,00 verurteilt worden sei. Somit wäre zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Entziehung der Gewerbeberechtigung des Mitbeteiligten auch auf Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 zu stützen gewesen.

8

4. Das Verwaltungsgericht legte die Revision nach Durchführung eines Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 30a Abs. 6 VwGG zur Entscheidung vor.⁴ Das Verwaltungsgericht legte die Revision nach Durchführung eines Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 30 a, Absatz 6, VwGG zur Entscheidung vor.

9

5. Nach Ausweis des Zentrales Fremdenregisters wurde dem Mitbeteiligten nach Einbringung der Revision ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG mit einer Gültigkeit von 21. Jänner 2025 bis 21. Jänner 2026 erteilt und hat der Mitbeteiligte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels einen Verlängerungsantrag bei der Niederlassungsbehörde gestellt.⁵ Nach Ausweis des Zentrales Fremdenregisters wurde dem Mitbeteiligten nach Einbringung der Revision ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG mit einer Gültigkeit von 21. Jänner 2025 bis 21. Jänner 2026 erteilt und hat der Mitbeteiligte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels einen Verlängerungsantrag bei der Niederlassungsbehörde gestellt.

10

6. Mit Verfügung vom 2. März 2026 teilte der Verwaltungsgerichtshof dies dem Amtsrevisionswerber mit und forderte diesen unter Verweis auf den nunmehr rechtmäßigen Aufenthalt des Mitbeteiligten auf, bekannt zu geben, ob und

weshalb weiterhin ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung über die Amtsrevision bestehe.

11

7. Mit Eingabe vom 10. März 2026 teilte der Amtsrevisionswerber dem Verwaltungsgerichtshof mit, dass weiterhin ein rechtliches Interesse an der Klärung der Rechtsfrage bestehe, ob im Fall des Verlustes des Aufenthaltsrechts nach § 13 AsylG 2005 die Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 1 GewO 1994 zu entziehen sei, weil „durchaus denkbar“ sei, dass ähnlich gelagerte Fälle zukünftig auftreten. Zudem hätte das Verwaltungsgericht wegen der rechtskräftigen Verurteilungen des Mitbeteiligten auch den „Entziehungsgrund“ nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 zu prüfen gehabt, weil „Sache des Verwaltungsverfahrens“ die Entziehung der Gewerbeberechtigung des Mitbeteiligten sei. 7. Mit Eingabe vom 10. März 2026 teilte der Amtsrevisionswerber dem Verwaltungsgerichtshof mit, dass weiterhin ein rechtliches Interesse an der Klärung der Rechtsfrage bestehe, ob im Fall des Verlustes des Aufenthaltsrechts nach Paragraph 13, AsylG 2005 die Gewerbeberechtigung gemäß Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 zu entziehen sei, weil „durchaus denkbar“ sei, dass ähnlich gelagerte Fälle zukünftig auftreten. Zudem hätte das Verwaltungsgericht wegen der rechtskräftigen Verurteilungen des Mitbeteiligten auch den „Entziehungsgrund“ nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 zu prüfen gehabt, weil „Sache des Verwaltungsverfahrens“ die Entziehung der Gewerbeberechtigung des Mitbeteiligten sei.

12

8. Im Revisionsverfahren ist zunächst (zur Beurteilung der Frage der Gegenstandslosigkeit) zu klären, ob das Verwaltungsgericht im Bescheidbeschwerdeverfahren verpflichtet war, neben den gesetzlichen Voraussetzungen für den von der belangten Behörde herangezogenen Entziehungstatbestand des § 88 Abs. 1 GewO 1994 auch zu prüfen, ob dem Mitbeteiligten die Gewerbeberechtigung auf Grundlage eines anderen Tatbestandes - etwa § 87 Abs. 1 Z 1 oder Z 3 GewO 1994 - zu entziehen war. 8. Im Revisionsverfahren ist zunächst (zur Beurteilung der Frage der Gegenstandslosigkeit) zu klären, ob das Verwaltungsgericht im Bescheidbeschwerdeverfahren verpflichtet war, neben den gesetzlichen Voraussetzungen für den von der belangten Behörde herangezogenen Entziehungstatbestand des Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 auch zu prüfen, ob dem Mitbeteiligten die Gewerbeberechtigung auf Grundlage eines anderen Tatbestandes - etwa Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, oder Ziffer 3, GewO 1994 - zu entziehen war.

13

9. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018 (§ 87) und BGBl. I Nr. 85/2013 (§ 88), lauten auszugsweise wie folgt: 9. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 2018, (Paragraph 87,) und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 85 aus 2013, (Paragraph 88,), lauten auszugsweise wie folgt:
„§ 87. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn,“ § 87. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (Paragraph 361,) zu entziehen, wenn

1.

auf den Gewerbeinhaber die Ausschlußgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist oder auf den Gewerbeinhaber die Ausschlußgründe gemäß Paragraph 13, Absatz eins, oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist oder

2.

einer der im § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 zweiter Satz angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt oder einer der im Paragraph 13, Absatz 4, oder Absatz 5, zweiter Satz angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt oder

3.

der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt oder

4.

der Gewerbeinhaber wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 oder § 366 Abs. 1 Z 10 bestraft worden ist und diesbezüglich ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder der Gewerbeinhaber wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer

eins, oder Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 10, bestraft worden ist und diesbezüglich ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist oder

4a.

im Sinne des § 117 Abs. 7 eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des § 376 Z 16a nicht rechtzeitig erfolgt oder im Sinne des Paragraph 117, Absatz 7, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des Paragraph 376, Ziffer 16 a, nicht rechtzeitig erfolgt oder

4b.

im Sinne des § 136a Abs. 5 oder des § 136b Abs. 3 das letzte Vertretungsverhältnis oder im Sinne des § 136a Abs. 10 das Vertretungsverhältnis weggefallen ist oder im Sinne des Paragraph 136 a, Absatz 5, oder des Paragraph 136 b, Absatz 3, das letzte Vertretungsverhältnis oder im Sinne des Paragraph 136 a, Absatz 10, das Vertretungsverhältnis weggefallen ist oder

4c.

im Sinne des § 136a Abs. 12 eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des § 376 Z 2 nicht rechtzeitig erfolgt oder im Sinne des Paragraph 136 a, Absatz 12, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des Paragraph 376, Ziffer 2, nicht rechtzeitig erfolgt oder

4d.

im Sinne des § 99 Abs. 7 eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des § 376 Z 13 nicht rechtzeitig erfolgt oder im Sinne des Paragraph 99, Absatz 7, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wegfällt oder ein Nachweis im Sinne des Paragraph 376, Ziffer 13, nicht rechtzeitig erfolgt oder

5.

im Sinne des § 137c Abs. 5 eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine sonstige Haftungsabsicherung wegfällt oder im Sinne des Paragraph 137 c, Absatz 5, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine sonstige Haftungsabsicherung wegfällt oder

6.

die folgenden Anforderungen wiederholt nicht erfüllt sind:

a)

die gemäß § 136a Abs. 6 vorgesehene ständige berufliche Schulung und Weiterbildung für Gewerbliche Vermögensberater und deren Personal oder die gemäß Paragraph 136 a, Absatz 6, vorgesehene ständige berufliche Schulung und Weiterbildung für Gewerbliche Vermögensberater und deren Personal oder

b)

die gemäß § 137b Abs. 1 bestimmte erforderliche fachliche Eignung gemäß den in der Anlage 9 festgelegten Mindestanforderungen für das Leitungsorgan eines Unternehmens hinsichtlich derjenigen Personen, die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich sind sowie direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte oder die gemäß Paragraph 137 b, Absatz eins, bestimmte erforderliche fachliche Eignung gemäß den in der Anlage 9 festgelegten Mindestanforderungen für das Leitungsorgan eines Unternehmens hinsichtlich derjenigen Personen, die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich sind sowie direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte oder

c)

die gemäß § 137b Abs. 3 bestimmten Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung von mindestens 15 Stunden pro Jahr für den Einzelunternehmer sowie das Leitungsorgan eines Unternehmens hinsichtlich derjenigen Personen, die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich sind, sowie für direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte. die gemäß Paragraph 137 b, Absatz 3, bestimmten Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung von mindestens 15 Stunden pro Jahr für den Einzelunternehmer sowie das Leitungsorgan eines Unternehmens hinsichtlich derjenigen Personen, die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich sind, sowie für direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte.

Schutzinteressen gemäß Z 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung

von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008). Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Z 3 liegt auch dann nicht vor, wenn eine Eintragung eines Unternehmens in die Liste gemäß § 8 Abs. 10 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG, BGBl. I Nr. 113/2015, aufgrund des § 8 Abs. 3 Z 4 SBBG vorliegt. Schutzinteressen gemäß Ziffer 3, sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (Artikel römisch drei, Absatz eins, Ziffer 3, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 - EGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2008,). Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Ziffer 3, liegt auch dann nicht vor, wenn eine Eintragung eines Unternehmens in die Liste gemäß Paragraph 8, Absatz 10, Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 113 aus 2015,, aufgrund des Paragraph 8, Absatz 3, Ziffer 4, SBBG vorliegt.

(2) [...]

§ 88. (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält. Paragraph 88, (1) Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (Paragraph 361,) zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.

(2) [...].“

14

10.1. Vorauszuschicken ist zunächst Folgendes: Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu der in § 91 Abs. 2 GewO 1994 geregelten Entziehung der Gewerbeberechtigung von juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften bereits festgehalten, dass die Sache dieses Entziehungsverfahrens auf jene Gründe beschränkt ist, die in der einem solchen Entziehungsverfahren vorangehenden Aufforderung an den Gewerbetreibenden genannt sind. Insofern wird die Sache des Entziehungsverfahrens mit dem Inhalt dieser Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 beschränkt (vgl. VwGH 11.11.2015, Ra 2015/04/0063, 0064, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat somit - wenn auch nicht zu den hier maßgeblichen §§ 87 f GewO 1994, sondern (nur) - zu § 91 Abs. 2 GewO 1994 festgehalten, dass die Sache des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Gründe oder Entziehungstatbestände eingeschränkt ist, und somit nicht alle Entziehungstatbestände umfasst. 10.1.

Vorauszuschicken ist zunächst Folgendes: Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu der in Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 geregelten Entziehung der Gewerbeberechtigung von juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften bereits festgehalten, dass die Sache dieses Entziehungsverfahrens auf jene Gründe beschränkt ist, die in der einem solchen Entziehungsverfahren vorangehenden Aufforderung an den Gewerbetreibenden genannt sind. Insofern wird die Sache des Entziehungsverfahrens mit dem Inhalt dieser Aufforderung nach Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 beschränkt vergleiche , VwGH 11.11.2015, Ra 2015/04/0063, 0064, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat somit - wenn auch nicht zu den hier maßgeblichen Paragraphen 87, f GewO 1994, sondern (nur) - zu Paragraph 91, Absatz 2, GewO 1994 festgehalten, dass die Sache des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Gründe oder Entziehungstatbestände eingeschränkt ist, und somit nicht alle Entziehungstatbestände umfasst.

15

10.2. § 87 Abs. 1 GewO 1994 enthält zwei Gruppen von Entziehungstatbeständen, nämlich solche allgemeiner Natur, die auf alle Gewerbetreibenden zutreffen können und besondere Entziehungstatbestände, die nur bestimmte Gewerbetreibende betreffen können (vgl. Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, Komm zur GewO 1994 [2020], 4. Aufl., § 87, Rz. 1). § 88 Abs. 1 GewO 1994 wiederum ordnet an, dass dem Gewerbetreibenden die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wenn sich dieser nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält. 10.2. Paragraph 87, Absatz eins, GewO 1994 enthält zwei Gruppen von Entziehungstatbeständen, nämlich solche allgemeiner Natur, die auf alle Gewerbetreibenden zutreffen können und besondere Entziehungstatbestände, die nur bestimmte Gewerbetreibende betreffen können vergleiche , Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, Komm zur GewO 1994 [2020], 4. Aufl., Paragraph 87,, Rz. 1). Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 wiederum ordnet an, dass dem Gewerbetreibenden die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wenn sich dieser nicht mehr zulässigerweise in

Österreich aufhält.

16

Damit knüpft diese Bestimmung an die Vorgaben des § 14 GewO 1994 an. Mit der Neuregelung der §§ 14 und 88 GewO 1994 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002 ist der (bis dahin vorgesehene) Nachweis der Gegenseitigkeit entfallen. Stattdessen sollte bei Ausländern, denen die Gewerbeberechtigung nicht durch Staatsvertrag garantiert ist, das Recht zur Ausübung eines Gewerbes vom legalen Aufenthalt in Österreich abhängig gemacht werden (vgl. RV 1117 BlgNR 21. GP 74). Die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes soll - abgesehen von den Fällen, in denen sich die Berechtigung unmittelbar aus einem Staatsvertrag ergibt (vgl. § 14 Abs. 1 erster Satz GewO 1994) - nur jenen ausländischen natürlichen Personen zukommen, die über einen aufenthaltsrechtlichen Status zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verfügen (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/04/0145, 0146). Damit knüpft diese Bestimmung an die Vorgaben des Paragraph 14, GewO 1994 an. Mit der Neuregelung der Paragraphen 14, und 88 GewO 1994 durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2002, ist der (bis dahin vorgesehene) Nachweis der Gegenseitigkeit entfallen. Stattdessen sollte bei Ausländern, denen die Gewerbeberechtigung nicht durch Staatsvertrag garantiert ist, das Recht zur Ausübung eines Gewerbes vom legalen Aufenthalt in Österreich abhängig gemacht werden vergleiche , Regierungsvorlage 1117 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 74,). Die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes soll - abgesehen von den Fällen, in denen sich die Berechtigung unmittelbar aus einem Staatsvertrag ergibt vergleiche , Paragraph 14, Absatz eins, erster Satz GewO 1994) - nur jenen ausländischen natürlichen Personen zukommen, die über einen aufenthaltsrechtlichen Status zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verfügen vergleiche , VwGH 7.2.2022, Ra 2021/04/0145, 0146).

17

Vor diesem Hintergrund kommt auch § 88 Abs. 1 GewO 1994 nicht auf sämtliche Gewerbetreibende, sondern nur auf solche zur Anwendung, die nicht österreichische Staatsbürger sind. Daher ist von einem besonderen Entziehungstatbestand auszugehen (vgl. auch Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, Komm zur GewO 1994 [2020], 4. Aufl., § 88, Rz. 1). Auch die Gesetzesmaterialien zu § 88 Abs. 1 GewO 1994 (vgl. RV 395 BlgNR 13. GP 171), der Vorgängerbestimmung des § 88 Abs. 1 GewO 1994, betonen, dass dieser Entziehungstatbestand nur in besonders gelagerten Fällen ein Einschreiten der Behörde ermöglichen wird. Vor diesem Hintergrund kommt auch Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 nicht auf sämtliche Gewerbetreibende, sondern nur auf solche zur Anwendung, die nicht österreichische Staatsbürger sind. Daher ist von einem besonderen Entziehungstatbestand auszugehen vergleiche , auch Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, Komm zur GewO 1994 [2020], 4. Aufl., Paragraph 88, Rz. 1). Auch die Gesetzesmaterialien zu Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 (vgl. RV 395 BlgNR 13. Gesetzgebungsperiode 171,), der Vorgängerbestimmung des Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994, betonen, dass dieser Entziehungstatbestand nur in besonders gelagerten Fällen ein Einschreiten der Behörde ermöglichen wird.

18

Die Unterscheidung in allgemeine und besondere Entziehungstatbestände kann auch für die Beurteilung der Sache eines Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung herangezogen werden. So ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheids der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat. Diese „Sache“ kann nicht generell, sondern nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, die die konkrete Verwaltungssache bestimmt, eruiert werden (vgl. etwa VwGH 10.9.2024, Ra 2023/11/0142, mwN). Die Unterscheidung in allgemeine und besondere Entziehungstatbestände kann auch für die Beurteilung der Sache eines Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung herangezogen werden. So ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheids der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat. Diese „Sache“ kann nicht generell, sondern nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, die die konkrete Verwaltungssache bestimmt, eruiert werden vergleiche , etwa VwGH 10.9.2024, Ra 2023/11/0142, mwN).

19

Aus der Abgrenzung zwischen allgemeinen, auf sämtliche Gewerbetreibenden anzuwendenden Entziehungstatbeständen und besonderen, die bloß bestimmte Gewerbetreibende betreffen können, ist somit abzuleiten, dass jedenfalls in jenen Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde die Entziehung nur auf einen besonderen Entziehungstatbestand gestützt hat, auch nur dieser die Sache des Beschwerdeverfahrens bildet, zumal in diesen

Fällen ausschließlich das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - wie etwa im Fall des § 88 Abs. 1 GewO 1994 der Aufenthaltsstatus des Gewerbetreibenden - zu prüfen ist. Aus der Abgrenzung zwischen allgemeinen, auf sämtliche Gewerbetreibenden anzuwendenden Entziehungstatbeständen und besonderen, die bloß bestimmte Gewerbetreibende betreffen können, ist somit abzuleiten, dass jedenfalls in jenen Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde die Entziehung nur auf einen besonderen Entziehungstatbestand gestützt hat, auch nur dieser die Sache des Beschwerdeverfahrens bildet, zumal in diesen Fällen ausschließlich das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - wie etwa im Fall des Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 der Aufenthaltsstatus des Gewerbetreibenden - zu prüfen ist.

20

Daher ist festzuhalten, dass die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Frage betroffen hat, ob dem Mitbeteiligten die Gewerbeberechtigung deshalb zu entziehen war, weil der besondere Entziehungstatbestand des § 88 Abs. 1 GewO 1994 verwirklicht war. Das Verwaltungsgericht hat sich in seiner Entscheidung daher zu Recht auf die Klärung dieser Frage beschränkt. Daher ist festzuhalten, dass die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Frage betroffen hat, ob dem Mitbeteiligten die Gewerbeberechtigung deshalb zu entziehen war, weil der besondere Entziehungstatbestand des Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 verwirklicht war. Das Verwaltungsgericht hat sich in seiner Entscheidung daher zu Recht auf die Klärung dieser Frage beschränkt.

21

11. Ausgehend davon erweist sich die Amtsrevision aber als gegenstandslos:

22

Ein Einstellungsfall (wegen Gegenstandslosigkeit) liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber (infolge Änderung maßgeblicher Umstände) kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Diese Rechtsprechung hat auch für eine Amtsrevision der belangten Behörde gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG Gültigkeit (vgl. VwGH 2.8.2024, Ra 2022/04/0161, mwN). Ein Einstellungsfall (wegen Gegenstandslosigkeit) liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber (infolge Änderung maßgeblicher Umstände) kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Diese Rechtsprechung hat auch für eine Amtsrevision der belangten Behörde gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG Gültigkeit vergleiche , VwGH 2.8.2024, Ra 2022/04/0161, mwN).

23

Dem Mitbeteiligten wurde zwischenzeitig ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG mit einer Gültigkeitsdauer von 21. Jänner 2025 bis 21. Jänner 2026 erteilt, der ihm gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 AuslBG zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt hat. Der Mitbeteiligte hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines bisherigen Aufenthaltstitels einen Verlängerungsantrag gestellt, womit er rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist, und ihm gemäß § 24 Abs. 1 NAG dieselbe Rechtsposition eingeräumt ist, die er nach dem Inhalt seines letzten Aufenthaltstitels innehatte (vgl. VwGH 12.2.2026, Ra 2025/22/0007, mwN). Damit ist der Mitbeteiligte derzeit aber auch zulässigerweise im Sinn des § 88 Abs. 1 GewO 1994 im Bundesgebiet aufhältig. Dem Mitbeteiligten wurde zwischenzeitig ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG mit einer Gültigkeitsdauer von 21. Jänner 2025 bis 21. Jänner 2026 erteilt, der ihm gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt hat. Der Mitbeteiligte hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines bisherigen Aufenthaltstitels einen Verlängerungsantrag gestellt, womit er rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist, und ihm gemäß Paragraph 24, Absatz eins, NAG dieselbe Rechtsposition eingeräumt ist, die er nach dem Inhalt seines letzten Aufenthaltstitels innehatte vergleiche , VwGH 12.2.2026, Ra 2025/22/0007, mwN). Damit ist der Mitbeteiligte derzeit aber auch zulässigerweise im Sinn des Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 im Bundesgebiet aufhältig.

24

Eine Entziehung der Gewerbeberechtigung gestützt auf § 88 Abs. 1 GewO 1994 - nur dieser Entziehungstatbestand war nach dem Vorgesagten vom Verwaltungsgericht zu prüfen - käme in einem etwaigen nach der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof fortzusetzenden Verfahren nicht mehr in Betracht, weil der Mitbeteiligte nunmehr rechtmäßig und damit zulässigerweise im Bundesgebiet aufhältig ist. Eine Entziehung der Gewerbeberechtigung gestützt auf Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 - nur dieser Entziehungstatbestand war nach dem Vorgesagten vom Verwaltungsgericht zu prüfen - käme in einem etwaigen nach der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof fortzusetzenden Verfahren nicht mehr in Betracht, weil der Mitbeteiligte nunmehr rechtmäßig und damit zulässigerweise im Bundesgebiet aufhältig ist.

25

Soweit der Amtsrevisionswerber nach Anhörung vorgebracht hat, dass sich die Frage, ob im Falle des Verlustes des Aufenthaltsrechtes nach § 13 AsylG 2005 jedenfalls mit einer Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 88 Abs. 1 GewO 1994 vorzugehen sei, in zukünftigen Verfahren stellen könne, ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof - wie bereits ausgeführt - zur Klärung von bloß theoretischen Rechtsfragen nicht berufen ist. Dies gilt auch dann, wenn die einem Revisionsfall zugrundeliegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren oder verwaltungsgerichtliche Verfahren von Interesse ist (vgl. VwGH 2.5.2024, Ro 2022/04/0032). Soweit der Amtsrevisionswerber nach Anhörung vorgebracht hat, dass sich die Frage, ob im Falle des Verlustes des Aufenthaltsrechtes nach Paragraph 13, AsylG 2005 jedenfalls mit einer Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß Paragraph 88, Absatz eins, GewO 1994 vorzugehen sei, in zukünftigen Verfahren stellen könne, ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof - wie bereits ausgeführt - zur Klärung von bloß theoretischen Rechtsfragen nicht berufen ist. Dies gilt auch dann, wenn die einem Revisionsfall zugrundeliegende Rechtsfrage für künftige Verwaltungsverfahren oder verwaltungsgerichtliche Verfahren von Interesse ist vergleiche , VwGH 2.5.2024, Ro 2022/04/0032).

26

12. Infolge des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses war die Revision somit als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat einzustellen. 12. Infolge des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses war die Revision somit als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat einzustellen.

Wien, am 15. April 2026

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2023040012.J00

Im RIS seit

12.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at